

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 17/1224 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Video- konferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Nutzung von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren. Zu diesem Zweck soll der Einsatz dieser Technik nicht länger vom Einverständnis der Verfahrensbeteiligten abhängig sein, wie dies bislang in den Verfahrensordnungen ganz überwiegend vorausgesetzt wird. Zukünftig soll das Gericht einer Partei sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag gestatten können, sich während einer mündlichen Verhandlung oder auch einer Vernehmung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen, wenn die zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer erfolgt. Zudem sollen Dolmetscher bei Verhandlungen, Anhörungen und Vernehmungen – auch im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren – mittels Videokonferenztechnik zugeschaltet werden können. Eine Aufzeichnung der Vernehmung von Zeugen und anderen Auskunftspersonen per Bild- und Tonübertragung soll vom Gericht künftig dann angeordnet werden können, wenn ein Verlust des Beweismittels zu befürchten ist. Zeitgleiche Bild- und Tonübertragungen in Verfahren nach der Strafprozessordnung sollen insbesondere dann möglich sein, wenn eine Anhörung oder Vernehmung nur fakultativ ist oder eine Mitwirkungspflicht für Verfahrensbeteiligte nicht besteht. Die Vorschriften über die Hauptverhandlung hingegen sollen weitgehend unberührt bleiben, sodass der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gewahrt bleibt.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt unter anderem die Streichung der im Gesetzentwurf für das zivil-, finanz-, verwaltungs- und sozialgerichtliche Verfahren vorgesehenen Ausnahmen von dem Grundsatz, dass Bild- und Tonübertragungen nicht aufgezeichnet werden. Das Gericht soll zudem nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen den Einsatz von Videokonferenztechnik gestatten können. Entsprechende gerichtliche Entscheidungen sollen unanfechtbar sein. In Bezug auf die vorgesehenen

Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) werden Präzisierungen sprachlicher Art empfohlen. Daneben soll klargestellt werden, dass die Vernehmung eines Zeugen per Bild- und Tonübertragung durch Beamte des Polizeidienstes weiterhin zulässig ist. Zudem soll durch eine Ergänzung in § 163a Absatz 1 StPO die Aufzeichnung einer Videovernehmung des Beschuldigten ausdrücklich erlaubt werden. Die Anordnung des Gerichts, dass ein Sachverständiger unter Einsatz von Videokonferenztechnik vernommen werde, soll unanfechtbar und damit der Revision entzogen sein. Der Einsatz der Videokonferenztechnik soll ferner nicht bei Entscheidungen über einen Bewährungswiderruf und eine Reststrafenaussetzung erlaubt werden, da in diesen Fällen eine höchstpersönliche Anhörung nicht durch eine Videokonferenz ersetzt werden könne. Schließlich empfiehlt der Ausschuss, die Nutzung der Videokonferenztechnik nicht von der vorherigen Zulassung durch Rechtsverordnungen der Länder abhängig zu machen. Den Ländern soll aber ermöglicht werden, für ihren Bereich durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Vorschriften über die Videokonferenztechnik ganz oder teilweise bis längstens 31. Dezember 2017 keine Anwendung finden.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1224 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. Februar 2013

### **Der Rechtsausschuss**

**Siegfried Kauder**  
**(Villingen-Schwenningen)**  
Vorsitzender

**Dr. Patrick Sensburg**  
Berichterstatter

**Sonja Steffen**  
Berichterstatterin

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Jens Petermann**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren  
– Drucksache 17/1224 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Intensivierung des Einsatzes von  
Videokonferenztechnik in gerichtlichen und  
staatsanwaltschaftlichen Verfahren**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Nach § 185 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Gericht kann gestatten, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. *In staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.*“

**Artikel 2**

**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 128a wird wie folgt gefasst:

„§ 128a

Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

(1) Das Gericht kann den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder eine Partei während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an die-

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Intensivierung des Einsatzes von  
Videokonferenztechnik in gerichtlichen und  
staatsanwaltschaftlichen Verfahren**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Nach § 185 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Gericht kann gestatten, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.“

**Artikel 2**

**Änderung der Zivilprozessordnung**

§ 128a der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), **die** zuletzt durch ... geändert **worden ist**, wird wie folgt geändert:

„§ 128a

Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

(1) Das Gericht kann den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag **oder von Amts** wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) **unverändert**

## Entwurf

sen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. *Die Aufzeichnung einer Aussage oder Anhörung kann angeordnet werden, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge, der Sachverständige oder die Partei in einer weiteren mündlichen Verhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist.*

(4) *Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 sind unanfechtbar.*

2. Dem § 608 wird folgender Satz angefügt:

„§ 128a gilt entsprechend für vom Gericht angeordnete Anhörungen.“

3. In § 640 Absatz 1 wird vor der Angabe „609“ die Angabe „128a,“ eingefügt.

## Artikel 3

## Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 91a wird wie folgt gefasst:

„§ 91a

*Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung*

(1) Das Gericht kann den Beteiligten *sowie* ihren *Vertretern*, Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Beteiligter während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten *oder ihren Vertretern*, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. *Die Aufzeichnung einer Aussage oder Anhörung kann angeordnet werden, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge, der Sachverständige oder der Beteiligte in einer weiteren mündlichen Verhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist. Die Aufzeichnung darf nur innerhalb des Verfahrens verwendet werden, für das sie gefertigt worden ist. Das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 84 ist hierbei zu wahren. § 78 Absatz 1 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwen-*

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. **Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar.**

(4) **entfällt**

2. **entfällt**

3. **entfällt**

## Artikel 3

## Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), **die** zuletzt durch ..., geändert **worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. § 91a wird wie folgt gefasst:

„§ 91a

(1) Das Gericht kann den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag **oder von Amts wegen** gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Beteiligter während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. **Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar.**

## Entwurf

*derung, dass die Einsicht ausschließlich bei der Geschäftsstelle erfolgt; Kopien werden nicht erteilt. Sobald die Aufzeichnung nicht mehr benötigt wird, spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, ist sie zu löschen.*

*(4) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 sind unanfechtbar.*

*(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für Erörterungstermine (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1).“*

2. § 93a wird aufgehoben.

## Artikel 4

## Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Nach § 102 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

*Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung*

(1) Das Gericht kann Beteiligten *sowie* ihren *Vertretern*, Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Beteiligter während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten *oder ihren Vertretern*, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. *Die Aufzeichnung einer Aussage oder Anhörung kann angeordnet werden, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge, der Sachverständige oder die Partei in einer weiteren mündlichen Verhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist.*

*(4) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 sind unanfechtbar.*

*(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für Erörterungstermine (§ 87 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1).“*

## Artikel 5

## Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Nach § 110 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 110a eingefügt:

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Erörterungstermine (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1).“**

**(5) entfällt**

2. unverändert

## Artikel 4

## Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Nach § 102 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

(1) Das Gericht kann **den** Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag **oder von Amts wegen** gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Beteiligter während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. **Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar.**

**(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Erörterungstermine (§ 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1).“**

**(5) entfällt**

## Artikel 5

## Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Nach § 110 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 110a eingefügt:

## Entwurf

## „§ 110a

*Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung*

(1) Das Gericht kann den Beteiligten *sowie* ihren *Vertretern*, Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder *ein Beteiligter* während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten *oder ihren Vertretern*, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. *Die Aufzeichnung einer Aussage oder Anhörung kann angeordnet werden, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge oder der Sachverständige in einer weiteren mündlichen Verhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist.*

(4) *Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 sind unanfechtbar.*

(5) *Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für Erörterungstermine (§ 106 Absatz 3 Nr. 7).“*

## Artikel 6

**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 58a wird folgender § 58b eingefügt:

## „§ 58b

Die Vernehmung eines Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung kann *unter Verzicht auf seine persönliche Anwesenheit* zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Zeuge aufhält, und in das Vernehmungszimmer übertragen werden.“

2. In § 118a Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Gericht kann anordnen, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die mündliche Verhandlung *unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit des Beschuldigten* zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Beschuldigte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt und nicht nach Satz 2 verfahren, so muss ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## „§ 110a

(1) Das Gericht kann den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag **oder von Amts wegen** gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. **Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar.**

(4) **Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Erörterungstermine (§ 106 Absatz 3 Nummer 7).“**

**(5) entfällt**

## Artikel 6

**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), **die** zuletzt durch ... geändert **worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 58a wird folgender § 58b eingefügt:

## „§ 58b

Die Vernehmung eines Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung kann **in der Weise erfolgen, dass dieser sich an einem anderen Ort als die vernehmende Person aufhält und die Vernehmung** zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Zeuge aufhält, und in das Vernehmungszimmer übertragen **wird**.“

2. In § 118a Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Gericht kann anordnen, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die mündliche Verhandlung **in der Weise erfolgt, dass sich der Beschuldigte an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Verhandlung** zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Beschuldigte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt und nicht nach Satz 2 verfahren, so muss ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.“

## Entwurf

3. Nach § 138d Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Für die Anhörung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer gilt § 247a Absatz 2 Satz 1 entsprechend.“
4. Nach § 163a Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Vernehmung kann unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit des Beschuldigten zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Beschuldigte aufhält, und in das Vernehmungszimmer übertragen werden.“
5. Dem § 233 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Gericht kann anordnen, dass die Vernehmung über die Anklage unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit des Angeklagten zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Angeklagte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird.“
6. § 247a wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Das Gericht kann anordnen, dass die Vernehmung eines Sachverständigen unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Sachverständige aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Dies gilt nicht in den Fällen des § 246a.“
7. Nach § 453 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Das Gericht kann anordnen, dass die Anhörung des Angeklagten unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Angeklagte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird.“
8. In § 454 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:  
„Das Gericht kann anordnen, dass die Anhörung des Verurteilten unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Verurteilte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1.“
9. Nach § 462 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Ordnet das Gericht eine Anhörung an, so kann sie unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit des Verurteilten zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Verurteilte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen werden.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert
- 3a. In § 163 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 58a,“ die Angabe „58b,“ eingefügt.
4. Nach § 163a Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„§ 58a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 sowie § 58b gelten entsprechend.“
5. Dem § 233 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Statt eines Ersuchens oder einer Beauftragung nach Satz 1 kann außerhalb der Hauptverhandlung auch das Gericht die Vernehmung über die Anklage in der Weise durchführen, dass sich der Angeklagte an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Angeklagte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird.“
6. § 247a wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Das Gericht kann anordnen, dass die Vernehmung eines Sachverständigen in der Weise erfolgt, dass dieser sich an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Sachverständige aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Dies gilt nicht in den Fällen des § 246a. Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar.“
7. entfällt
8. entfällt
7. Nach § 462 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Ordnet das Gericht eine mündliche Anhörung an, so kann es bestimmen, dass sich der Verurteilte dabei an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Verurteilte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 7**

**Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

Nach § 115 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Gericht kann anordnen, dass eine Anhörung unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit des Gefangenen zeitgleich in Bild und Ton in die Vollzugsanstalt und das Sitzungszimmer übertragen wird. Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.“

**Artikel 8**

**Änderung kostenrechtlicher Vorschriften**

1. *Der* Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgende Nummer **9020** angefügt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9020	Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen je Verfahren für jede angefangene halbe Stunde	15 Euro“

2. In § 137 Absatz 1 Nummer **17** der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1 veröffentlichten, bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, *werden* der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer **18** angefügt:

„18. für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen je Verfahren eine Pauschale von 15 Euro für jede angefangene halbe Stunde.“

**Artikel 7**

unverändert

**Artikel 8**

**Änderung kostenrechtlicher Vorschriften**

1. **Im** Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird **der** Anlage 1 (Kostenverzeichnis) folgende Nummer **9019** angefügt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9019	Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen: je Verfahren für jede angefangene halbe Stunde . . . . .	15,00 EUR“.

2. In § 137 Absatz 1 Nummer **16** der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, **wird** der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und **wird** folgende Nummer **17** angefügt:

„17. für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen je Verfahren eine Pauschale von 15 Euro für jede angefangene halbe Stunde.“

3. **Im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) folgende Nummer 2015 angefügt:**

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„2015	Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen: je Verfahren für jede angefangene halbe Stunde . . . . .	15,00 EUR“.

**Artikel 9**

**Verordnungsermächtigung**

Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Bestimmungen über Bild- und Tonübertragungen in gericht-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

lichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren nach § 185 Absatz 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 128a der Zivilprozessordnung, § 32 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 91a der Finanzgerichtsordnung, § 102a der Verwaltungsgerichtsordnung, § 110a des Sozialgerichtsgesetzes, § 58b der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 163 Absatz 3 Satz 1 und § 163a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, § 118a Absatz 2 Satz 2 und § 233 Absatz 2 Satz 3 der Strafprozessordnung, § 247a Absatz 2 der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 138d Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, oder § 462 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung ganz oder teilweise bis längstens zum 31. Dezember 2017 keine Anwendung finden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### Artikel 9

##### Schlussvorschriften

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung, von wann an zeitgleiche Bild- und Tonübertragungen in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zulässig sind. Dabei können die technischen Voraussetzungen der Bild- und Tonübertragung bestimmt werden. Die Zulassung kann auf bestimmte Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie auf bestimmte Verfahrensarten beschränkt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Absatz 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des siebenten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

#### Artikel 10

##### Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebenten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2018 außer Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Sonja Steffen, Jörg van Essen, Jens Petermann und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/1224** in seiner 96. Sitzung am 17. März 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1224 in seiner 93. Sitzung am 20. Februar beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht wurde und dessen Annahme der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt. Der Innenausschuss empfiehlt zudem mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung eines im Rechtsausschuss eingebrachten Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 41. Sitzung am 23. März 2011 beraten. In seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 und in seiner 56. Sitzung am 6. Juli 2011 hat der Rechtsausschuss die Beratung der Vorlage vertagt. In seiner 103. Sitzung am 28. November 2012 hat der Rechtsausschuss beschlossen, zu der Vorlage eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die in seiner 107. Sitzung am 12. Dezember 2012 terminierte öffentliche Anhörung hat der Rechtsausschuss dann in seiner 111. Sitzung am 14. Januar 2013 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Jan Bockemühl	Rechtsanwalt, Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, Regensburg
Dr. h.c. Rüdiger Deckers	Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins, Düsseldorf
Prof. Dr. Karsten Gaede	Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg
Dr. Ulrich Herrmann	Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Ralf Köbler	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden

Christian Schierholt	Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Celle, Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption, Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzwerks
Ulrich Schwenkert	Vorsitzender Richter am Finanzgericht Berlin-Brandenburg
Ulrike Stahlmann-Liebelt	Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Flensburg
Andreas Wimmer	Leitender Oberstaatsanwalt Generalstaatsanwaltschaft München.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 111. Sitzung am 14. Januar 2013 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1224 in seiner 117. Sitzung am 20. Februar 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hatte einen Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht; dieser hatte folgenden Wortlaut:

*Der Ausschuss wolle beschließen:*

- I. *Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird wie folgt geändert:*  
*In Absatz 1a werden nach den Worten „Das Gericht kann“ folgende Wörter eingefügt:*  
*„mit Zustimmung aller am Verfahren Beteiligten“*
- II. *Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung) wird wie folgt geändert:*  
*In Nr. 1 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:*  
*„(3) Die Übertragung wird aufgezeichnet.“*
- III. *Artikel 3 (Änderung der Finanzgerichtsordnung) wird wie folgt geändert:*  
*In Nr. 1 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:*  
*„(3) Die Übertragung wird aufgezeichnet.“*
- IV. *Artikel 4 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung) wird wie folgt geändert:*  
*In Nr. 1 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:*  
*„(3) Die Übertragung wird aufgezeichnet.“*

V. Artikel 5 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Übertragung wird aufgezeichnet.“

VI. Artikel 6 (Änderung der Strafprozessordnung) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. In § 115 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Vorführung und Vernehmung kann in der Weise erfolgen, dass sich der Beschuldigte an einem anderen Ort als das zuständige Gericht aufhält und die Vorführung und Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Beschuldigte aufhält, und in das Vernehmungszimmer übertragen wird.“

2. Nummer 3 wird gestrichen

3. Die Nummern 4 bis 9 werden zu den Nummern 3 bis 8.

4. In Nummer 5 a ( § 247a Abs. 1 ) wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Übertragung wird aufgezeichnet.“

5. In Nummer 5 b werden nach den Worten „Das Gericht kann“ folgende Wörter eingefügt:

„mit Zustimmung aller am Verfahren Beteiligten“

VII. Artikel 9 (Schlussvorschriften) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Bestimmungen über Bild- und Tonübertragungen in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren nach § 185 Absatz 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 128a der Zivilprozessordnung, § 32 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 91a der Finanzgerichtsordnung, § 110a des Sozialgerichtsgesetzes, § 58b der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 163 Absatz 3 Satz 1 und § 163a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, § 115 Absatz 2a der Strafprozessordnung, § 247 a Abs. 1 Satz 4 und § 247a Absatz 2 der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 138d Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung für ihren Bereich bis längstens 31. Dezember 2017 keine Anwendung finden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

#### Begründung

Die Entwicklung der Ton- und Bildübertragung birgt für die Justiz große Chancen. Gerichtsverfahren können insgesamt kostengünstiger und zügiger durchgeführt werden. Dort, wo bisher eine Anhörung – beispielsweise des Inhaftierten – nicht zwingend vorgesehen war, kann dem Anspruch auf rechtliches Gehör Geltung verliehen werden. Jedoch kann die Videokonferenztechnik kein Selbstzweck sein. Die Prinzipien der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit, der Unmittelbarkeit und des rechilichen Gehörs sind nicht ohne Grund

wichtigste Prinzipien unserer Prozessordnungen. Sie dürfen einem zweifelhaftem Effektivitätsstreben nicht zum Opfer fallen. Die bei Ton- und Bildübertragung automatisch anfallenden Möglichkeiten zur Aufzeichnung sollten genutzt werden.

Im Einzelnen:

Zu Ziff. I:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit des Gerichts, zu gestatten, dass die Dolmetscherin oder den Dolmetscher unter Einsatz von Videokonferenztechnik ins Sitzungszimmer zugeschaltet wird, ist zu begrenzen. Eine solche Möglichkeit soll nur unter der zusätzlichen Voraussetzung der Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter gegeben sein. § 185 Absatz 1 GVG wird entsprechend ergänzt. Die Übertragung einer Fremdsprache in die Gerichtssprache ist vor dem Hintergrund des Wahrheitsermittlungsgrundsatzes des Strafverfahrens, aber auch in anderen gerichtlichen Verfahren bereits im normalen Verfahrensgang wenn auch erforderlich, so doch immer fehlerbehaftet. Nicht selten kommt es in der mündlichen Verhandlung selbst bei physischer Anwesenheit des Dolmetschers zu Missverständnissen, die erst durch weitere Nachfragen geklärt werden können. Wird die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nunmehr mittels Videokonferenztechnik in den Sitzungssaal zugeschaltet, wird die Gefahr solcher Fehlerquellen noch erhöht. Auch die Reaktionen der Verfahrensbeteiligten können in diesem Fall nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden. Eine vertrauliche Kommunikation zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger mit Hilfe des Dolmetschers in der Hauptverhandlung wird unmöglich. Der Einsatz von Videokonferenztechnik muss daher vom Einverständnis sämtlicher Beteiligter abhängig gemacht werden.

Zu Ziff. II, III, IV, V. und VI. Nr. 4:

In den §§ 128a Absatz 3 ZPO, 91a Absatz 3 FGO, 102a Absatz 3 VwGO und 247 Abs. 1 Satz 4 StPO wird die Verpflichtung verankert, die mittels der Videokonferenztechnik übertragenen Ausführungen aufzuzeichnen. Die nicht anwesende Auskunftsperson hat keinen Einfluss auf die Niederschrift über den Inhalt der mittels der Videokonferenztechnik getätigten Ausführungen, eine Aufzeichnung und das anschließende Wortprotokoll würde eine solche Kontrolle ermöglichen. Soweit die Videokonferenztechnik im gerichtlichen Verfahren eingeführt wird, muss die Übertragung daher auch aufgezeichnet werden.

Zu Ziff. VI:

zu Nummer 1a:

Die Videokonferenztechnik sollte auch bei Verhaftungen genutzt und deshalb in § 115 StPO eingeführt werden. Ist eine physische Vorführung vor das zuständige Gericht nicht möglich, so kann diese wie auch die Vernehmung auch mittels der Videokonferenztechnik erfolgen. In Fällen, in denen der unmittelbaren Vorführung des Verhafteten vor das zuständige Gericht ein Hindernis entgegensteht, ist die Videokonferenztechnik ein sinnvolles Mittel, diesem diejenige Rechtsposition zu verschaffen, die § 115 Strafprozessordnung vorsieht. Nur wenn der Einsatz der Videokonferenztechnik nicht möglich ist, kommt dann die Vorführung nach § 115 a StPO in Betracht.

zu Nr. 2:

Für den Einsatz der Videokonferenztechnik bei Anhörung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer im Rahmen von Verteidigerausschlussverfahren besteht kein Bedarf. Diese Verfahren finden äußerst selten statt. Mitglieder der zuständigen Rechtsanwaltskammer sind dabei immer in der Lage, persönlich angehört zu werden.

zu Nummer 5:

Wie bei Dolmetschern im Rahmen von § 185 GVG wird der Einsatz von Videokonferenztechnik bei Sachverständigenaussagen im Strafverfahren von der Zustimmung sämtlicher Verfahrensbeteiligter abhängig gemacht. Die Vernehmung eines Sachverständigen via Videokonferenztechnik unterscheidet sich erheblich von einer direkten und unmittelbaren Kommunikation. Gerade vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung des Sachverständigenbeweises im Strafverfahren wäre es für die Wahrheitsfindung kontraproduktiv, wenn der Einsatz von Videokonferenztechnik auch gegen den Willen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden könnte. Sachverständige z.B. im technischen Bereich können aber mit Zustimmung aller Beteiligten sehr wohl mittels Videokonferenztechnik zugeschaltet werden.

zu Ziff. 7: :

Es sollte davon abgesehen werden, die Nutzung von Videokonferenztechnik von der vorherigen Zulassung durch Rechtsverordnung der Länder abhängig zu machen, wie es Artikel 9 des Gesetzentwurfs des Bundesrates vorsieht. Ein solches grundsätzliches Verbot der Nutzung von Videokonferenzanlagen mit Zulassungsvorbehalt wäre ein Rückschritt gegenüber der heutigen Rechtslage, die den Einsatz von Videotechnik generell zulässt. Ein solches Verbot widerspricht dem Ziel des Entwurfs, den Einsatz dieser Technik zu fördern. Es stellt auch die praktische Durchführung des Gesetzes infrage, denn Bedarf dürfte hauptsächlich an einer länderübergreifenden Videokonferenz bestehen.

Auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts tritt hinzu, dass eine auch nur teilweise Zulassung der Videokonferenztechnik auch gegen Artikel 8 der „small claims-Verordnung“ (VO (EG) Nr. 861/2007) und Artikel 10 Absatz 4 der „Europäische Beweisaufnahmeverordnung“ (VO (EG) Nr. 1206/2001) verstoßen könnte, die den Einsatz der Videokonferenztechnik bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten im Rahmen der technischen Möglichkeiten vorsehen.

Ein Anspruch des Gerichts oder Verfahrensbeteiligter auf technische Ausstattung der Gerichte und Justizbehörden ist über einen für den strafrechtlichen Bereich durch höchstgerichtliche Rechtsprechung entwickelten, eng umgrenzten Ausstattungsanspruch auch ohne Verordnungsermächtigung nicht begründet. Im Übrigen zielt der Gesetzentwurf ausschließlich seiner Begründung auf eine Kostenentlastung durch den Einsatz von Videotechnik ab. Die Entscheidung, ob Videotechnik zum Einsatz gelangen soll, ist in das Ermessen des Gerichts gestellt. Dadurch ist gewährleistet, dass das jeweils entscheidende Gericht einen solchen Einsatz nur in den hierfür geeigneten Fällen anordnen wird. Es gibt keine Anhaltspunkte, welche die Befürchtung rechtfertigen würden, dass die Gerichte die Videokonferenz nicht maßvoll, überlegt und insbesondere im Rahmen des technisch Machbaren anordnen.

Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzentwurfs ist daher zu streichen.

Den Ländern soll jedoch durch den neuen Artikel 9 Satz 1 die Möglichkeit eröffnet werden, das Inkrafttreten einzelner Vorschriften dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zurückzustellen. Die Länder erhalten dadurch Gelegenheit, die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Einsatz der Videokonferenztechnik bis spätestens 31. Dezember 2017 zu schaffen.

(Satz 2). Satz 3 gestattet eine Übertragung der Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen. Um den Ländern, die von der Verordnungsermächtigung des Artikels 9 Satz 1 keinen Gebrauch machen wollen, eine kurzfristige Anpassung ihrer technischen Ausstattung an die künftigen gesetzlichen Erfordernisse zu ermöglichen, sieht Artikel 10 Absatz 1 vor, das Gesetz erst am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten zu lassen. Die Verordnungsermächtigung des Artikels 9 Satz 1 besteht für die Länder bis zum Ende des Jahres 2017. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass alle Länder die technischen Voraussetzungen für den Einsatz der Videokonferenztechnik geschaffen haben. Zu diesem Zeitpunkt soll zudem der erweiterte elektronische Zugang zu den Gerichten nach dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten eröffnet werden. Es erscheint sachgerecht, diese Zäsur für den elektronischen Rechtsverkehr auch als maßgeblich für den Beginn der bundesweiten Funktionsfähigkeit der Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vorzusehen.

Nach Ende dieses Umsetzungszeitraums kann die Verordnungsermächtigung des Artikels 9 für die Länder am 1. Januar 2018 außer Kraft treten, wie es Artikel 10 Absatz 2 vorsieht.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde im Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. abgelehnt.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Rechtsausschuss eine Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung vor.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Hinsichtlich der Begründung der unveränderten Bestimmungen sowie der Stellungnahme der Bundesregierung wird auf die Drucksache 17/1224 verwiesen.

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG)

Der im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagene Satz 3 ist zu streichen. § 185 Absatz 1 GVG, der die Pflicht regelt, einen Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, bezieht sich nur auf gerichtliche Verhandlungen.

Der als Ergänzung zu § 185 Absatz 1 GVG gedachten Entwurfsregelung, durch die eine Ausnahme von dem für (straf)gerichtliche Verfahren geltenden Anwesenheitsgrundsatz eingeführt werden soll, bedarf es für das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren nicht, weil § 185 Absatz 1 GVG und der Anwesenheitsgrundsatz für dieses Verfahren ohnehin nicht gelten. Für die Staatsanwaltschaft und die Polizei ist eine Einschaltung des Dolmetschers per Videokonferenz bereits nach der bestehenden Rechtslage möglich. In der strafgerichtlichen Hauptverhandlung wird die Zuschaltung eines Dolmetschers für einen verteidigten Angeklagten regelmäßig ausscheiden, da dieser gegebenenfalls auch eine vertrauliche Kommunikation zwischen Angeklagten und Verteidiger in der Verhandlung dolmetschen muss, ohne dass es hierdurch zu häufigen und längeren Unterbrechungen der Hauptverhandlung kommen sollte. Das Gericht hat diesen Umstand bei seiner Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

### **Zu Artikel 2** (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

#### **Zu Nummer 1 (alt)** (§ 128 a ZPO)

##### **Zu Absatz 1**

Das Gericht kann nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen den Einsatz der Videokonferenztechnik gestatten. Mit dieser Erweiterung folgt der Ausschuss einem Votum der Sachverständigen in der Anhörung des Rechtsausschusses. Durch eine Videokonferenz kann einem Beteiligten eine weite Anreise zum Gerichtsort erspart werden. Hierdurch können Terminverlegungen vermieden werden. Ein solcher Beschleunigungseffekt sollte auch von Amts wegen herbeigeführt werden können. Den Beteiligten steht es selbstverständlich frei, dennoch persönlich zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen. Eines ausdrücklichen Widerspruchsrechts bedarf es daher nicht.

Mit der Verbreitung internetbasierter Videokonferenztechnik und der sukzessiven Ablösung der Integrated Services Digital Network-Technik (ISDN-Technik) stehen mittlerweile technische Mittel zur Verfügung, die die Kommunikation über Videokonferenz ohne großen technischen Aufwand ermöglichen. Diese Erleichterung des Zugangs zu Videokonferenztechnik wird sich nach dem Votum der Sachverständigen auch auf gerichtliche Videokonferenzen auswirken. Auch diese Entwicklung spricht für eine Erweiterung der gerichtlichen Möglichkeiten zur Herbeiführung einer Videokonferenz.

##### **Zu Absatz 3**

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Bild- und Tonübertragungen nicht aufgezeichnet werden, ist nicht veranlasst. Im Hinblick auf die umfangreiche Protokollierung der Verhandlung und der Beweisaufnahme nach § 159 ZPO, die nach § 160 Absatz 3 Nummer 4 ZPO insbesondere auch die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien festzustellen hat, liegt für den Fall des Verlusts des Beweismittels eine ausreichende Sicherung für die Zwecke des Zivilprozesses vor. Die jetzige Regelung des Verbots der Aufzeichnung hat sich in der Praxis bewährt, ein Bedürfnis nach Aufzeichnungsmöglichkeiten ist nicht bekannt

geworden. Es wäre auch durch die Lockerung des Verbots der Aufzeichnung die Gefahr eines Wertungswiderspruchs gegeben zur Beweisaufnahme ohne Bild- und Tonübertragung, bei der ein vergleichbarer Erlaubnistatbestand fehlt. § 128a Absatz 3 Satz 2 ZPO-E entfällt daher, Absatz 4 wird zu Absatz 3 Satz 2.

### **Zu den Nummern 2 (alt) und 3 (alt)** (§§ 608, 640 ZPO)

Die hier vorgesehenen Änderungen sind durch § 32 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das am 1. September 2009 in Kraft getreten ist, bereits umgesetzt worden und können daher gestrichen werden.

### **Zu Artikel 3** (Änderung der Finanzgerichtsordnung – FGO)

#### **Zu Nummer 1** (§ 91a FGO)

Im Hinblick auf die übrigen Vorschriften der Finanzgerichtsordnung, die nicht über amtliche Überschriften verfügen, wird die vorgeschlagene amtliche Überschrift des neugefassten § 91a FGO-E aus rechtsförmlichen Gründen gestrichen.

Der Begriff des Vertreters in § 91a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 FGO-E ist zu streichen. In der geltenden Fassung des § 91a FGO ist dieser Begriff nicht enthalten. Worin eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Videokonferenztechnik durch die Aufnahme der Vertreter im Hinblick auf „beteiligte öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Behörden“ liegen soll, ist nicht erkennbar. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden, nehmen – wie juristische Personen des Privatrechts – Verfahrenshandlungen durch ihre gesetzlichen Vertreter vor. Dass diese Vertreter beim Einsatz von Videokonferenztechnik als Partei bzw. Beteiligte gelten, ist im Zivilprozess (vgl. § 128a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E) ebenso wie in den Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten selbstverständlich. Entsprechendes gilt für Vertreter von Behörden, die nicht Bevollmächtigte sind. Insofern handeln Behörden gemäß § 62 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 71 Absatz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch ihre Vorstände bzw. im finanzgerichtlichen Verfahren durch ihre Leiter und die nach der inneren Organisation der Behörde von Amts wegen berufenen Vertreter (vgl. BFH/NV 1992, 41).

Die Einfügung, dass eine Videokonferenz auch ohne Antrag von Amts wegen durchgeführt werden kann, entspricht der Empfehlung der Sachverständigen im Rahmen ihrer Anhörung im Rechtsausschuss. Sie erfolgt im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Verfahrensordnungen aus den für die Zivilprozessordnung genannten Gründen.

Im Interesse der Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen ist auch für die Finanzgerichtsordnung die – dort nach geltendem Recht bestehende (§ 93a Absatz 1 Satz 4 FGO) – Befugnis zur Aufzeichnung von Vernehmungen in § 91a Absatz 3 Sätze 2 bis 6 FGO-E aus den zu Artikel 2 genannten Gründen zu streichen. Auch hier erfolgt eine umfangreiche Protokollierung der Aussagen (§ 94 FGO, der auf die §§ 159 bis 165 ZPO verweist). Für die nur versuchsweise in

§ 93a FGO aufgenommene Vorschrift zur Aufzeichnung der Aussage besteht in der Praxis auch kein Bedürfnis.

Die danach gebotene Neuformulierung des Absatzes 3 orientiert sich an der geltenden Fassung des § 128a ZPO. Absatz 4 wird zu Absatz 3, Absatz 5 zu Absatz 4. In beiden Absätzen entfällt die Bezugnahme auf die Möglichkeit der Aufzeichnung der Vernehmung.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)**

Aus den zu Artikel 3 genannten Gründen ist der Begriff des Vertreters in § 102a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 VwGO-E zu streichen. Ferner ist die vorgeschlagene amtliche Überschrift zu streichen, da die Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen nicht über amtliche Überschriften verfügt. Durch Einfügung des bestimmten Artikels vor dem Wort „Beteiligten“ in Absatz 1 Satz 1 wird die Vorschrift sprachlich an die Fassungen des § 128a ZPO-E, § 91a FGO-E und § 110a SGG-E angeglichen.

Die Einfügung, dass eine Videokonferenz auch ohne Antrag von Amts wegen durchgeführt werden kann, entspricht der Empfehlung der Sachverständigen im Rahmen ihrer Anhörung im Rechtsausschuss. Sie erfolgt im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Verfahrensordnungen aus den für die Zivilprozessordnung genannten Gründen.

Die Streichung von § 102a Absatz 3 Satz 2 VwGO-E erfolgt im Interesse der Einheitlichkeit der Verfahrensordnungen aus den für die Zivilprozessordnung genannten Gründen. Auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist eine teilweise Aufzeichnung von Vernehmungen nicht erforderlich.

Die danach gebotene Neuformulierung des Absatzes 3 orientiert sich an der geltenden Fassung des § 128a ZPO. Absatz 4 wird zu Absatz 3, Absatz 5 zu Absatz 4. In beiden Absätzen entfällt die Bezugnahme auf die Möglichkeit der Aufzeichnung der Vernehmung.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – SGG)**

Wie bei den Artikeln 3 und 4 hatte der Rechtsausschuss bereits in der vergangenen Legislaturperiode aus den zu Artikel 3 genannten Gründen auch hier den Vorschlag der Bundesregierung übernommen, den Begriff des Vertreters in § 110a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 SGG-E zu streichen. Ferner ist die amtliche Überschrift zu streichen, da das Sozialgerichtsgesetz im Übrigen nicht über amtliche Überschriften verfügt.

Die Einfügung, dass eine Videokonferenz auch ohne Antrag von Amts wegen durchgeführt werden kann, entspricht der Empfehlung der Sachverständigen im Rahmen ihrer Anhörung im Rechtsausschuss. Sie erfolgt im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Verfahrensordnungen aus den für die Zivilprozessordnung genannten Gründen.

Die Streichung der Worte „oder ein Beteiligter“ in § 110a Absatz 2 SGG ist erforderlich, weil es eine Parteivernehmung im sozialgerichtlichen Verfahren nicht gibt, so dass die Regelung der Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung ins Leere ginge und zu Missverständnissen führen könnte. § 118 SGG verweist nicht auf die entsprechen-

den Vorschriften der ZPO (§§ 445 ff. ZPO), wie in der Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend ausgeführt wird.

Die Streichung von § 110a Absatz 3 Satz 2 SGG-E erfolgt im Interesse der Einheitlichkeit der Verfahrensordnungen aus den für die Zivilprozessordnung genannten Gründen. Auch für das sozialgerichtliche Verfahren ist eine teilweise Aufzeichnung von Vernehmungen nicht erforderlich.

Die danach gebotene Neuformulierung des Absatzes 3 orientiert sich an der geltenden Fassung des § 128a ZPO. Absatz 4 wird zu Absatz 3, Absatz 5 zu Absatz 4. In beiden Absätzen entfällt die Bezugnahme auf die Möglichkeit der Aufzeichnung der Vernehmung.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)**

Auch in strafgerichtlichen Verfahren und im Ermittlungsverfahren soll Videokonferenztechnik stärker als bisher eingesetzt werden können. De lege lata ausdrücklich zugelassen ist die Videokonferenztechnik bislang nur in den §§ 168e, 247a StPO.

Die Besonderheiten des Strafverfahrens bedingen es, dass die Vorschläge für neue Einsatzfelder der Videokonferenztechnik in der Strafprozessordnung zurückhaltender ausfallen als in anderen Verfahrensordnungen. Der Einsatz von Videokonferenztechnik muss hier immer dann ausscheiden, wenn es für die Wahrheitsfindung auch auf den unmittelbaren persönlichen Eindruck des Vernehmenden oder Anhörenden von der Person des Vernommenen oder Angehörten ankommt. Während dies im strafgerichtlichen Erkenntnisverfahren regelmäßig der Fall ist, eröffnen sich im Bereich des Ermittlungsverfahrens weitergehende Einsatzmöglichkeiten wie etwa die in § 118a Absatz 2 Satz 2 StPO-E vorgesehene Anhörung eines Beschuldigten beim Haftprüfungstermin im Wege der Videokonferenztechnik in den Fällen, in denen nach derzeitiger Gesetzeslage eine mündliche Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten erfolgen würde. Neben den Fällen, in denen es nicht auf den unmittelbaren persönlichen Eindruck ankommt, soll die Videokonferenztechnik vor allem dann zum Einsatz gelangen, wenn andernfalls die Gefahr eines Beweismittelverlusts oder des Verlustes einer Anhörungsmöglichkeit besteht.

Nicht sinnvoll erscheint es dabei allerdings, den Einsatz dieser Technik von der Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten abhängig zu machen. Eine solche Voraussetzung würde dazu führen, dass sich die Videokonferenztechnik in der strafgerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis auch zukünftig nicht durchsetzen würde.

Soweit in den folgenden Nummern 1, 2, 5, 6 Buchstabe b und 7 die Wendung „unter Verzicht auf seine persönliche Anwesenheit“ durch die Wendung „in der Weise erfolgen, dass dieser sich an einem anderen Ort als die vernehmende Person aufhält und die Vernehmung“ ersetzt werden soll, dient dies bei unverändertem Inhalt der vorgeschlagenen Regelungen lediglich dem Ziel, das jeweils Gewollte präzise und verständlicher darzustellen.

#### **Zu Nummer 1 (§ 58b StPO)**

Mit Ausnahme der vorbezeichneten redaktionellen Anpassung waren weitere Änderungen in Nummer 1 nicht veran-

lasst. Insbesondere sind Begleitregelungen wie Benachrichtigungspflichten über die beabsichtigte Vernehmung oder zu Teilnahmerechten an ihr nicht erforderlich. Die Vernehmung per Videoübertragung kann an die Stelle einer Vernehmung unter persönlicher Anwesenheit in dem selben Raum treten, lässt aber ansonsten die bei einer Vernehmung zu beachtenden Regelungen unberührt, so dass auch für die Videovernehmung die insoweit einschlägigen Vorschriften, wie z. B. die Benachrichtigungs- und Anwesenheitsregelungen in § 168c StPO und § 224 StPO anzuwenden sind, ohne dass dies einer besonderen Regelung bedürfte. Gleiches gilt für eine Aufzeichnung der Videovernehmung, die sich nach § 58a StPO richtet.

#### **Zu Nummer 2** (§ 118a StPO)

Durch die Nummer 2 wird der Wortlaut redaktionell an die auch im Übrigen gewählte Formulierung angepasst, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Nummer 3** (§ 138d Absatz 4 StPO)

Auch durch die Nummer 3 wird lediglich der Wortlaut an die auch im Übrigen gewählte Formulierung angepasst. Verfahren, in denen über die Ausschließung eines Verteidigers verhandelt wird, sind in der Praxis selten. Gründe, die hier für eine unmittelbare persönliche Anwesenheit des Vorstands der Anwaltskammer sprächen, sind nicht existent.

#### **Zu Nummer 3a (neu)** (§ 163 Absatz 3 StPO)

Die vorgesehene Verweisung auf § 58b StPO-E dient der Klarstellung, dass die Vernehmung eines Zeugen per Bild-/Tonübertragung durch Beamte des Polizeidienstes weiterhin zulässig ist.

#### **Zu Nummer 4** (§ 163a StPO)

Die vorgesehene entsprechende Anwendung des § 58a Absatz 1 Satz 1 StPO erlaubt nunmehr ausdrücklich die Aufzeichnung einer Videovernehmung des Beschuldigten. Eine Anwendung des § 58a Absatz 1 Satz 2 StPO wird nicht vorgesehen, weil dessen Regelungszweck bei einer Beschuldigtenvernehmung nicht einschlägig ist. Die entsprechende Anwendung der Absätze 2 und 3 des § 58a StPO wird hingegen wegen der vergleichbaren Sachlage ausdrücklich vorgesehen.

Die ferner vorgesehene Verweisung auf § 58b StPO-E dient der Klarstellung, dass die bereits bislang für die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen zulässige Vernehmung eines Beschuldigten unter Verwendung von Bild-/Tonübertragungen auch weiterhin zulässig bleibt. Eine Einschränkung der bestehenden Vernehmungsmöglichkeiten ist mit ihr nicht verbunden.

#### **Zu Nummer 5** (§ 233 Absatz 2 StPO)

§ 233 StPO ermöglicht es, den Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis bereits derzeit nur selten Gebrauch gemacht. Wird der Angeklagte jedoch einmal von seiner diesbezüglichen Pflicht entbunden, schreibt das Gesetz in seiner bisherigen Fassung zwingend vor, dass dieser durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen werden muss. In diesen Fällen ist eine unmittel-

bare Vernehmung durch den die Sache entscheidenden Richter unter Zuhilfenahme der Videokonferenz einer „mittelbaren“ Vernehmung durch einen mit der Sache nicht befassten und diese auch nicht entscheidenden beauftragten oder ersuchten Richter in vielen Fällen vorzuzugswürdig. Die gegenüber dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagenen Änderungen in § 233 Absatz 2 StPO-E sind redaktionell und versuchen das vorbezeichnete Anliegen stärker herauszuarbeiten.

#### **Zu Nummer 6** (§ 247a StPO)

§ 247a Absatz 2 StPO-E soll nunmehr auch den Einsatz der Videokonferenztechnik bei der Vernehmung von Sachverständigen ermöglichen. Die Pflicht zur bestmöglichen Sachaufklärung erfordert insoweit keineswegs in jedem Fall eine unmittelbare persönliche Anwesenheit des Sachverständigen in der Hauptverhandlung. Ein Einsatz von Videokonferenztechnik kommt hiernach namentlich dann in Betracht, wenn es sich um ein leicht abgrenzbares, isoliertes Beweisthema handelt, für dessen Beurteilung der Sachverständige keine in der Hauptverhandlung erst oder zusätzlich festzustellende Anknüpfungstatsachen benötigt. Nicht immer bietet sich hierbei eine Verlesung der in einem Zeugnis oder einem Gutachten enthaltenen Erklärungen nach § 256 Nummer 1 StPO als einfachere Alternative an, sei es dass ein schriftliches Gutachten nicht (oder noch nicht) vorliegt, das Beweisthema sich erst kurzfristig in einem Hauptverhandlungstermin ergeben hat oder insbesondere mit Nachfragen zu einem schriftlich vorliegenden Gutachten durch die Verfahrensbeteiligten zu rechnen ist oder das Gericht selbst Erläuterungsbedarf sieht.

Der Kreis an geeigneten und zur Begutachtung bereiten Sachverständigen ist bei vielen Beweisthemen begrenzt. Auch sind diese nicht immer an Gerichtsstelle ansässig. Durch eine Vernehmung von Sachverständigen im Wege der Videokonferenz lassen sich deshalb nicht nur Kosten sparen, sondern auch Verfahren beschleunigen, da der Sachverständige dadurch verfügbarer wird.

Der Einsatz von Videokonferenztechnik wird sich allerdings nicht durchsetzen, wenn jede gerichtliche Entscheidung nach § 247a Absatz 2 Satz 1 StPO einen potentiellen Angriffspunkt für eine Revision bieten könnte. Wie für die übrigen Verfahrensordnungen vorgeschlagen (siehe oben § 128a Absatz 3 Satz 2 ZPO-E, § 91a Absatz 3 Satz 2 FGO-E, § 102a Absatz 3 Satz 2 VwGO-E, § 110a Absatz 3 Satz 2 SGG-E) und auch bereits im geltenden § 247a Satz 2 StPO bestimmt, soll durch § 247a Absatz 2 Satz 3 StPO-E daher angeordnet werden, dass derartige Entscheidungen unanfechtbar, also mit anderen Worten der Revision entzogen sind (vgl. § 336 Satz 2 StPO). Auch eine „isolierte“ Beschwerde scheidet insoweit aus (§ 305 Satz 1 StPO).

#### **Zu den Nummern 7 (alt) und 8 (alt)** (§ 453 Absatz 1, § 454 StPO)

Auch der Bereich des Strafvollstreckungsverfahrens bietet grundsätzlich Möglichkeiten für den Einsatz von Videokonferenztechnik. Die im Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltenen Vorschriften zum Einsatz der Videokonferenztechnik im Rahmen der Anhörung des Verurteilten vor einer ohne mündliche Verhandlung ergehenden gerichtlichen Entscheidung über den Widerruf einer Aussetzung der Straf-

vollstreckung zur Bewährung oder die Verhängung einer vorbehaltenen Geldstrafe (§ 453 Absatz 1 StPO-E) bzw. über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 454 Absatz 1 StPO) sollten indes gestrichen werden. Zwar sind besonders schwerwiegende und für die öffentliche Sicherheit besonders bedeutsame Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer wie Aussetzungsentscheidungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe oder der Sicherungsverwahrung auch nach dem Bundesratsentwurf von vornherein von den Möglichkeiten für einen Einsatz der Videokonferenztechnik ausgenommen. Auch mag es im Falle des § 454 StPO deutlich weniger aufwändig sein, wenn ein Strafgefangener per Videokonferenztechnik angehört werden kann. Die Anhörung dient in beiden Fällen jedoch in ganz besonderem Maße dazu, dass sich das Gericht einen unmittelbaren persönlichen Eindruck vom Verurteilten verschaffen kann (und auch sollte). Eine Videokonferenz sollte hier den unmittelbaren höchstpersönlichen Eindruck nicht ersetzen. Im Übrigen dürfte es gerade einem auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten im Falle des § 453 Absatz 1 StPO zuzumuten sein, einen Anhörungstermin, in dessen Anschluss die Frage des Fortbestehens einer für ihn weiterhin günstigen Sozialprognose zu entscheiden ist, persönlich wahrzunehmen.

#### **Zu Nummer 7 (§ 462 StPO)**

Eine mündliche Anhörung ist bisher vor einer nach § 462 StPO über eine nach § 450a Absatz 3 Satz 1 StPO oder die §§ 458 bis 461 StPO zu treffende vollstreckungsgerichtliche Entscheidung nicht vorgeschrieben. Es bestehen daher keine Bedenken, die zusätzliche fakultative Möglichkeit einer Videokonferenz neben der Möglichkeit der unmittelbaren persönlichen mündlichen Anhörung zu schaffen.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung kostenrechtlicher Vorschriften)**

Die Änderungen in Nummer 1 sind rein gesetzestechnischer Natur. Ferner war die Nummer des neuen Auslagentatbestands anzupassen, weil Teil 9 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz derzeit bei Nummer 9018 endet.

In Nummer 2 war die Nummerierung anzupassen, weil die Vorschrift derzeit nur 16 Nummern enthält.

Die Nummer 3 ist neu, weil § 128a ZPO durch Verweisung in § 113 Absatz 1 des zwischenzeitlich verkündeten Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) auch in Ehesachen und Familienstreitsachen nach diesem Gesetz gelten wird. In diesen Familiensachen werden die Kosten künftig nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666) erhoben. Dieses Gesetz ist daher ebenfalls um einen entsprechenden Auslagentatbestand zu ergänzen.

#### **Zu den Artikeln 9 und 10 (Verordnungsermächtigung und Schlussvorschriften)**

Es sollte davon abgesehen werden, die Nutzung von Videokonferenztechnik von der vorherigen Zulassung durch Rechtsverordnung der Länder abhängig zu machen, wie es Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzentwurfs des Bundesrates vor-

sieht. Ein solches grundsätzliches Verbot der Nutzung von Videokonferenzanlagen mit Zulassungsvorbehalt wäre ein Rückschritt gegenüber der heutigen Rechtslage, die den Einsatz von Videotechnik generell zulässt. Ein solches Verbot widerspräche dem Ziel des Entwurfs, den Einsatz dieser Technik zu fördern. Es stellt auch die praktische Durchführung des Gesetzes infrage, denn Bedarf dürfte hauptsächlich an einer länderübergreifenden Videokonferenz bestehen.

Auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts tritt hinzu, dass Artikel 8 der Small Claims-Verordnung (VO (EG) Nr. 861/2007) und Artikel 10 Absatz 4 der Europäischen Beweisnahmeverordnung (VO (EG) Nr. 1206/2001) den Einsatz der Videokonferenztechnik bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten im Rahmen der technischen Möglichkeiten bereits vorsehen. Die Einführung eines gesetzlichen Verbotes der gerichtlichen Videokonferenz mit Zulassungsvorbehalt ist mit diesen europarechtlichen Vorgaben nur schwer zu vereinbaren.

Der Wegfall des Zulassungsvorbehalts in Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzentwurfs des Bundesrates führt nicht zu einem allgemeinen Ausstattungszwang der Justiz mit Videokonferenztechnik. Die Vorschriften über den Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren sind – wie bereits im geltenden Recht – als Befugnisnormen für das Gericht zu verstehen. Einen Anspruch des Gerichts oder eines Verfahrensbeteiligten auf technische Ausstattung der Gerichte und Justizbehörden begründen sie über den im strafrechtlichen Bereich durch höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH, NJW 2007, 1475, 1476) entwickelten, eng umgrenzten Ausstattungsanspruch hinaus nicht. Im Übrigen zielt der Gesetzentwurf ausweislich seiner Begründung auf eine Kostenentlastung durch den Einsatz von Videotechnik ab.

Die Entscheidung, ob Videokonferenztechnik zum Einsatz gelangen soll, ist mithin in das Ermessen des Gerichts gestellt. Dadurch ist gewährleistet, dass das jeweils entscheidende Gericht einen solchen Einsatz nur in den hierfür geeigneten Fällen anordnen wird. Es gibt keine Anhaltspunkte, welche die Befürchtung rechtfertigen würden, dass die Gerichte die Videokonferenz nicht maßvoll, überlegt und insbesondere im Rahmen des technisch Machbaren anordnen. Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzentwurfs ist daher zu streichen.

Den Ländern soll aber durch eine Opt-out-Verordnungsermächtigung in Artikel 9 Satz 1 die Möglichkeit eröffnet werden, das Inkrafttreten der Vorschriften über die Videokonferenztechnik in den Verfahrensordnungen durch Rechtsverordnung bis 31. Dezember 2017 zurückzustellen. Die Länder erhalten dadurch Gelegenheit, die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Einsatz der Videokonferenztechnik bis zu diesem Zeitpunkt zu schaffen. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht das Hinausschieben des Inkrafttretens der Befugnisnormen für Videokonferenztechnik in den einzelnen Gerichtsbarkeiten. Die Länder können also in Gerichtsbarkeiten, in denen Videokonferenztechnik noch nicht zur Verfügung steht, die gerichtliche Anordnung einer Videokonferenz ausschließen, indem sie das Inkrafttreten einzelner Befugnisnormen hinausschieben. Auf diese Weise erhalten die Länder volle Flexibilität bei der flächendeckenden Einführung der Video-

konferenztechnik. Satz 2 gestattet eine Übertragung der Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen.

Um den Ländern, die von der Verordnungsermächtigung des Artikels 9 Satz 1 keinen Gebrauch machen wollen, gleichwohl eine kurzfristige Anpassung ihrer technischen Ausstattung an die künftigen gesetzlichen Erfordernisse zu ermöglichen, sieht Artikel 10 Absatz 1 vor, dass das Gesetz erst am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft tritt.

Die Opt-out-Möglichkeit kraft Verordnungsermächtigung in Artikel 9 Satz 1 besteht für die Länder bis zum Ende des Jahres 2017. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass alle Länder die technischen Voraussetzungen für den Einsatz der Videokonferenztechnik geschaffen haben. Diese Erwartung wird gestützt durch die Einschätzung der Sachverständigen bei ihrer Anhörung im Rechtsausschuss, die durch die Umstellung erforderlichen Aufwendungen würden durch die fortschreitende technische Entwicklung reduziert, weil durch die Ablösung der ISDN-Technik durch internetbasierte Kommunikationstechnik in Zukunft weit geringere Kosten für die Einführung von Videokonferenztechnik entstehen werden. Hinzu kommt, dass zu Beginn des Jahres 2018 der erweiterte elektronische Zugang zu den Gerichten durch den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (Bundesratsdrucksache 818/12) eröffnet werden soll. Es erscheint sachgerecht, diese Zäsur für den elektronischen Rechtsverkehr auch als maßgeblich für den Beginn der bundesweiten Funktionsfähigkeit der Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vorzusehen. Nach Ende dieses Umsetzungszeitraums kann Artikel 9 am 1. Januar 2018 außer Kraft treten, wie es Artikel 10 Absatz 2 vorsieht.

Berlin, den 20. Februar 2013

**Dr. Patrick Sensburg**  
Berichterstatter

**Sonja Steffen**  
Berichterstatterin

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Jens Petermann**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter



